

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

3. Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908, Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

3. Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908,
**Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der
 Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.**
 (Ges.- u. WDBL. S. 645.)

I. Dienststreifekosten.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen¹⁾ werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereichten Beamten gleichgestellt.

¹⁾ Als solche gelten u. a. folgende nichtetatmäßige Beamte: Regierungsassessoren und Rechtspraktikanten; wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, Assistenten bei wissenschaftlichen und technischen Instituten; Hilfsärzte und Geistliche an Heil- und Pflegeanstalten; Regierungsbaumeister, Ingenieurpraktikanten, Baupraktikanten; Ingenieure mit Diplomprüfung; Landwirtschaftslehrer; Bureau- und Schreibbeamte, welche die Aktuar-, Finanzassistenten- oder Amtsrevidentenprüfung bestanden haben; seminaristisch oder technisch gebildete Lehrer an Fachschulen und sonstigen Staatsanstalten (Gewerbe-, Handels-, Realschulkandidaten, Zeichenlehramts- und Volksschulkandidaten, technisch ausgebildete Hilfslehrer, Obstbau- und Weinbaulehrer, Lehrer für Geflügelzucht, Musiklehrer); Geometer, Geometerkandidaten; staatliche Baukontrolleure mit Werkmeistervorbildung; sonstige technische Beamte und Zeichner, soweit solche nicht zur etatmäßigen Anstellung auf Stellen für untere Beamte in Aussicht genommen sind. Alle übrigen Anwärter auf etatmäßigen Beamtenstellen, sowie diejenigen Bediensteten, welche nicht als Anwärter für solche Stellen zu betrachten sind, erhalten, soweit nicht in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt ist, Vergütung nach der 8. Klasse.

Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von Beamten-
gruppen zu gelten hat, wird von dem vorgelegten Ministerium
im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den
staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu
den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2)
gehören, wird von dem vorgelegten Ministerium im Be-
nehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

§ 2.

Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Repräsentations-
pflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf
Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von
der vorgelegten Zentralbehörde zur Wahrnehmung der
Repräsentation allgemein ermächtigt oder im einzelnen
Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht
in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann
die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reise-
kostenersatz auch nachträglich gestattet werden.¹⁾

§ 3.

Zu § 2 des Gesetzes.

1. Bei Bornahme von Dienstgeschäften innerhalb der
Wohnsitzgemarkung ist die Anrechnung einer Aufwands-
entschädigung nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes nur in
den Fällen zulässig, in denen der Ort der Geschäftsver-
richtung mehr als zwei Kilometer — nach der Luftlinie
gemessen — vom Geschäftsitz (Dienstzimmer) entfernt ist;
was als Geschäftsitz anzusehen ist, bestimmt im Zweifels-
falle die vorgelegte Zentralbehörde. Bei einer dienstlichen
Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden ist die An-
rechnung einer Aufwandsentschädigung an die weitere Vor-
aussetzung geknüpft, daß in die Dauer der dienstlichen Ab-
wesenheit die Zeiträume von 11 bis 2 Uhr mittags oder
von 6 bis 9 Uhr abends fallen. Für die unter § 7
Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem
die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

¹⁾ Reisen zur Verpflichtung gelten als Dienstreifen.

2. Reisekostenerfaz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vor-
nahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung
nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 (4) dieser Ver-
ordnung gewährt.

3. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines
dienstlichen Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemarkung,
so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung
nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten,
jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise
vom Ort des dienstlichen Wohnsitzes (Dienstzimmer) aus
ausgeführt worden wäre.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen
Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zu-
stehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er
zum Dienstverweser einer Amtsstelle, die einer höheren
Klasse angehört, ernannt ist.

2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur
Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einem anderen Ort
entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus
Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung
nicht anrechnen.

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer
höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch
auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt
der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher
als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aus-
sprechenden Entschließung.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 5.

1. Die Berechnung des Tagegelds erfolgt nach der
Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Ab-
wesenheit, einschließlich der zur Hin- und Rückreise nötigen
Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen
Aufenthalts.

2. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers usw., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt worden ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird der Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die für dienstliche Zwecke verwendete Zeit zugrunde gelegt; als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendigt worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

4. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die

Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

5. Wird die auswärtige Geschäftsverrichtung durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach dem dienstlichen Interesse zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse für Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Steht ein dienstliches Interesse der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

7. Nur solche Dienstreisen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienstreife erst an einem der folgenden Tage beendet wird.

8. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, nicht aber, wenn die

Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

§ 6.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom Hundert des geordneten Betrags, falls nicht von dem vorgelegten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgelegten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitsätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

§ 7.

Zu § 6 des Gesetzes.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am näm-

lichen Ort – etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet – mehr als drei Wochen d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden einschließlich der Hin- und Rückreise beträgt.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts von nicht mehr als 48 Stunden wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Zentralbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Die Ermäßigung der dem Beamten nach § 4 des Gesetzes zustehenden Aufwandsentschädigung tritt auch ein, wenn er von dem Ort der auswärtigen Tätigkeit regelmäßig an seinen ständigen Wohnort zurückkehrt.

4. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde ist in folgender Weise zu verfahren:

- a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Vorschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festzusetzen. Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hierzu ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.
- b. Für die ersten drei Wochen (d. i. 21 mal 24 Stunden) wird die volle Aufwandsentschädigung, und für die weitere Zeit werden 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwendungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.
- c. Hatte der Beamte vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er für die hierauf verwendete Zeit die volle geordnete Aufwandsentschädigung, wogegen für die gleiche Zeit an dem nach a oder b berechneten Gesamtbetrag ein entsprechender Teilbetrag abzuziehen ist.

5. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung ermäßigt wird, ist dies dem Beamten, sofern tunlich, schon im voraus zu eröffnen.

§ 8.

Zu § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß

- a. der Einheitsatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,
- b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,
- c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und
- d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Bezirksbeamten stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

§ 9.

Zu § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in

regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die gedachte Gesetzesbestimmung fällt und welche Berrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 10.

1. Außer den tarismäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Befährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zu und von der Station, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stallringgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Hotelringelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung werden die Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vergütet, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 [1] dieser Verordnung) entfernt ist. Im übrigen können nach näherer Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums die Auslagen für die Benützung

bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse und dergleichen) ersetzt werden, wenn dadurch die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Die Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art können bei ihren Dienstgängen und Fahrten – außerhalb und innerhalb der Wohnsitzgemarkung – in der Regel eine Vergütung von Reisekosten nicht erhalten. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine solche gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwands für Reisekosten – sei es für die Dauer eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages – kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährtes bedienen muß (vergleiche auch § 8 (2 b) dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den der Aufwand für Reisekosten innerhalb eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums nicht übersteigen darf, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.¹⁾

§ 11.

Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Motorwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

¹⁾ Pauschbetrag der Bezirkstierärzte: Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1909 (Ges.- u. VBl. S. 9) § 5.

2. Beamte der drei ersten Klassen können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, die der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zuges aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Bei Fahrten auf dem Dampfschiff können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, so können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden, die übrigen Beamten den Aufwand für einen einspännigen Wagen aufrechnen, es sei denn, daß aus besonders nachzuweisenden Gründen die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerks nicht zu vermeiden war. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäfts-orts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen und es soll der Beamte, den seine dienstliche Stellung dazu beruft, hiernach die geeignete Anordnung treffen. War im einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

6. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben und es soll die Vergütung der Reisekosten

nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden.

7. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

8. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Automobil, Motorrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinesfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines besonderen Gefährts.

§ 12.

Zu § 10 des Gesetzes.

1. Die Verwilligung von Ganggebühren ist zulässig sowohl bei Dienststreifen nach einem auswärtigen Geschäftsort,¹⁾ wie auch bei solchen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, vorausgesetzt, daß der Geschäftsort mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist, und zwar nicht nur für zu Fuß, sondern auch für mittelst Fahrrads zurückgelegte Wegstrecken; ferner dürfen Ganggebühren nicht angerechnet werden für die nicht mehr als zwei Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung, dem Dienstzimmer usw. (siehe § 5 (2) dieser Verordnung) bis zur Abgangsstation der Eisenbahn usw. sowie von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort und umgekehrt.

2. Welche Beamte und in welchen Fällen sie Ganggebühren anrechnen können, bestimmt das vorgesezte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.²⁾ Keine

¹⁾ Auch nach einer abgeforderten Bemerkung. Für Gänge auf der auswärtigen Bemerkung (z. B. Besichtigung von Grundstücken) dürfen keine Ganggebühren angesetzt werden.

²⁾ Alle Beamten dürfen, soweit sie Anspruch auf Reisekostensatz haben und eine anderweite Bestimmung nicht für einzelne

Ganggebühren können die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 (1) dieser Verordnung genannten Beamten erhalten; das gleiche gilt für die Beamten, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Wo jedoch eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgeldes derjenigen Klasse angerechnet werden, deren sich der Beamte nach § 11 (2) der Verordnung bedienen darf.¹⁾ Bei Eisenbahnverbindungen ist das Fahrgeld für Eilzüge maßgebend, dasjenige für Personenzüge nur da, wo lediglich solche Züge verkehren. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so ist der Betrag anzurechnen, der sich bei Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Die Kosten für Beförderung des Fahrrads auf der Bahn und dergleichen bei Dienststreifen, die nur teilweise mit dem Fahrrad bewerkstelligt werden, sind aus der Ganggebühr zu bestreiten. Als mit der Bahn verbunden gilt ein Ort auch dann, wenn er nicht mehr als zwei Kilometer von der nächsten Station entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken – mit Ausnahme der in Absatz 1 erwähnten – werden zusammengerechnet. Ergibt sich bei der Gesamtkilometerzahl ein Bruchteil, so wird dieser auf ein volles Kilometer aufgerundet. In keinem Fall dürfen jedoch die Ganggebühren für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark überschreiten.

5. Für die Berechnung der Länge der Wegstrecken sind die amtlich oder auf sonstige zuverlässige Weise ermittelten Straßenlängen maßgebend.²⁾

Arten von Beamten oder im Einzelfalle getroffen ist, Ganggebühren anrechnen.

¹⁾ Auch wenn die Eisenbahn usw. wegen ungünstiger Abfahrtszeit nicht benützt worden ist.

²⁾ Längenverzeichnisse der Straßen und Eisenbahnen, Ges.- u. BdBl. 1881 Nr. XX Beilage (Nach S. 238). Nachträge: Ges.- u. BdBl. 1890 S. 413; 1893 S. 7; 1896 S. 53; 1898 S. 507; 1901 S. 398; 1903 S. 88; 1906 S. 824.

§ 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Motorrads) in solchen Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Zentralbehörde, wenn die Benützung des Rads im dienstlichen Interesse liegt, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 14.

1. Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hierzu berufenen vorgesetzten Behörde gutgeheißen ist.¹⁾

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Die Art und Weise der Aufstellung der Kostenverzeichnisse bestimmt die zuständige Dienstbehörde.²⁾ Jeden-

¹⁾ Gilt nicht im Falle des § 14 Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

²⁾ Formular für ein Kostenverzeichnis:

Gr.

Dienstreisekosten-Rechnung

des

für den Monat

Tag	Ort und Art des aus- wärtigen Geschäfts. Erläute- rungen	Zeit der		Ab- wesen- heit, Tage $\frac{1}{10}$, $\frac{7}{10}$ u/w.	Aufwands- entschädigung		Gang- gebühren		Reise- kosten											
		Ab- reise	Rück- kehr		Tage- geld	Über- nach- tungs- geld	km	Betrag	M.	S.	M.	S.								
													M.	S.	M.	S.	M.	S.		

Formular für auswärtige Geschäfte der Notariatsbeamten;
Gerichtskostenordnung § 62 (Ges. u. VOBl. 1909 S. 144).

falls ist für alle auswärtigen Dienstgeschäfte der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, sowie ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jeweils in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

§ 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat den Abstrich ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

II. Umzugskosten.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Groß-

herzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —, wenn ein Beamter nach einer außerhalb der Bemerkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Anspruch besteht nicht:

- a. wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle nicht gehört;
- b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absatz 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

§ 18.

Zu § 12 des Gesetzes.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetzes erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind.

2. Als zum Hausstand des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte und Verschwägerte, die seinen Hausstand seither geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

3. Zu den in § 12 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Auslagen gehören die Kosten der Beförderung des Hausrates mit der Bahn oder mit besonderem Befährt, die Kosten des Ein- und Auspackens, für Verpackungsmaterial (nicht aber für Reisekoffer, Schließkörbe und ähnliche Gegenstände von dauerndem Wert) und für Transportversicherung. Für die Mitarbeit des Beamten selbst und seiner Haushaltsangehörigen darf nichts angerechnet werden.

4. Der Bestand des Hausrats ist als angemessen anzusehen, wenn er sowohl der Zahl der Haushaltsangehörigen wie auch der Art der Stellung des Beamten und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen entspricht.

Die Kosten des Transports von Pferden, Wagen und dergleichen werden regelmäßig nicht vergütet, soweit deren Haltung nicht durch den Dienst geboten oder üblich ist; ebenso nicht die Kosten für den Transport solcher Gegenstände, die zur Ausübung eines Nebenerwerbs wie z. B. zur Zimmervermietung, zur Haltung von Pensionären, oder zur Pflege besonderer Liebhabereien und dergleichen dienen und infolge ihres Umfangs den Umzug erheblich verteuern.

5. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die bei Umzügen entstehenden Reisekosten, wobei die Familienangehörigen des Beamten wie dieser selbst behandelt werden. Für das Dienstpersonal des Beamten dürfen im Falle der Benützung der Bahn die Auslagen für die letzte Wagenklasse angerechnet werden, sofern nicht die Mitnahme eines Bediensteten in eine höhere Wagenklasse durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist. Ganggebühren werden bei den durch den Umzug veranlaßten Reisen nicht gewährt.

6. Eine Aufwandsentschädigung wird in den in § 12 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht gewährt.

7. Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthause (vergleiche § 5 (8) dieser Verordnung) übernachten mußte und dies in hinreichender Weise begründet. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags nach dem dritten Übernachten bis 8 Uhr abends des Einzugs- tags mit Ausschluß der etwa dazwischenfallenden Zeit der Reise. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes findet hier keine Anwendung.

8. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Aufwandsentschädigung derjenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthousaufenthalts bekleidete Stelle angehört. Waren während des Aufenthalts im Gasthause auswärtige Dienst-

geschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

9. Andere als die in § 12 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Kosten dürfen nicht besonders angerechnet werden, sondern sind aus dem dem Beamten nach § 12 Ziffer 4 des Gesetzes zustehenden Pauschbetrag für allgemeine Kosten zu bestreiten, wie insbesondere die Auslagen für Verpflegung und Unterkommen während der mit dem Umzug verbundenen Reise und des Gasthausaufenthalts bis zu dem in Absatz 7 bezeichneten Zeitpunkt, die Kosten für Reinigung und Herrichtung der bisherigen und der neuen Wohnung, für das Ausschreiben der bisherigen und der neuen Wohnung, für die Einrichtung des Küchenherds, des Badezimmers, für das Ab- und Aufmachen der Bilder, Vorhänge, für Trinkgelder an die Möbelpacker und dergleichen.

10. Eine ausnahmsweise Erhöhung des Pauschbetrags kann von dem zuständigen Ministerium bewilligt werden, wenn außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse einen den Pauschbetrag um mindestens 10 vom Hundert übersteigenden Aufwand für allgemeine Kosten und für den Aufenthalt im Gasthaus verursacht haben.

§ 19.

Zu § 13 des Gesetzes.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs erhält ein solcher Beamter — ohne näheren Nachweis — als Pauschbetrag bei einer Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort von weniger als 150 Kilometer ein Tage- und Übernachtungsgeld, bei größerer Entfernung zwei Tage- und Übernachtungsgeldbeträge. Erhebt der Beamte Anspruch auf einen höheren Ersatzbetrag, so wird die Aufwandsentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der durch den

Umzug veranlaßten Reise innerhalb der durch § 13 Absatz 2 des Gesetzes gezogenen Grenzen bemessen, wobei als Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung am Aufzugsort im Zweifelsfalle 8 Uhr abends des Einzugstags gilt.

3. Der Gesamtersatzbetrag soll die Vergütung nicht übersteigen, die der Beamte, wenn er einen eigenen Hausstand hätte, erhalten würde.

§ 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen Personen erhalten, wenn sie eine ständige Stelle bekleiden, bei Versetzungen Ersatz der Umzugskosten gemäß § 13 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung. Hat der Versetzte jedoch einen eigenen Hausstand, so erhält er den doppelten in § 19 (2 Satz 1) dieser Verordnung vorgesehenen Pauschbetrag, gegebenenfalls den doppelten Betrag der nach dem zweiten Satz der eben genannten Vorschrift bemessenen Aufwandsentschädigung.

2. Der Gesamtersatzbetrag darf bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen die Vergütung, die ein in die sechste Klasse eingereihter Beamter erhalten würde, sonst diejenige eines in die achte Klasse eingereichten Beamten nicht übersteigen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß mit der Versetzung die etatmäßige Anstellung des Versetzten verbunden ist.

4. Im staatlichen Dienst stehende Personen, die keine ständige Stelle bekleiden, sondern abwechselnd bald da bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Vergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und §§ 10 und 11 dieser Verordnung sowie für jeden Reisetag, sofern er nicht mit dem Dienstantritts- oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Aushilfeleistung oder Stellvertretung gewährten Vergütung.

5. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Vorschriften, insoweit als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21.

Zu § 14 des Gesetzes.

1. Hat der Beamte am Abzugsort noch über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm der am Abzugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersetzt, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Versetzung Mietzins zu zahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei dem in § 20 dieser Verordnung genannten Personal und zwar bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen ist die erwähnte Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Gehaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.

2. Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermieter vertragsmäßig zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und dergleichen.

Dagegen wird für eine von dem Mieter etwa vertragsmäßig zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung kein Ersatz geleistet.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.

4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort Dienstwohnung hat.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 22.

1. Vergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

- a. wenn der Wechsel des Wohnsitzes durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle veranlaßt ist;
- b. bei Umzügen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen, ferner bei der Verlegung oder — bei Verbleiben des Beamten auf der gleichen Amtsstelle — bei der Entziehung einer Dienstwohnung, nicht aber bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung, auch wenn damit ein Umzug in einen anderen Gemarkungsteil verbunden ist; dagegen kann bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins bewilligt werden.

2. Im übrigen wird eine Vergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 (2b) dieser Verordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, seinen Wohnsitz wegen Wohnungsmangels in einen Nachbarort zu verlegen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich sesshafter Beamter infolge seiner Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

3. Die Bewilligung erfolgt in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes durch die vorgesehete Zentralbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt wird.

4. Die Feststellung des tatsächlichen Aufwands richtet sich nach den Vorschriften des § 20 (1) dieser Verordnung.

§ 23.

Bei Berufungen von Professoren von einer außerbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils auf Grund der mit dem Berufenen getroffenen Vereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesetzt.

§ 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütung müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Die Auslagen, die nach ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind daher einzeln zu verzeichnen, soweit erforderlich zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen; von den etwa in Anspruch genommenen Spediteuren sind deshalb nach den einzelnen Leistungen entzifferte Rechnungen unter Anschluß der Frachtbriefe und dergleichen zu verlangen.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

- a. daß der Beamte die nötigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermietung mittelst mehrmaliger Bekanntmachungen in geeigneten Zeitungen getroffen hat;
- b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt;
- c. durch Vorlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs und Aufzugs.

3. Die vorgeordnete Dienstbehörde ist befugt, je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder anderen Belegs abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 (2) dieser Verordnung gilt sinngemäß auch bei Umzügen.

§ 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse aufzukommen hat, auf tunlichste Sparjamkeit und insbesondere bei dem Abschluß der Möbeltransportverträge auf die Fernhaltung zu weitgehender Forderungen in derselben Weise bedacht zu sein, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last fielen. Besondere Kosten, wie solche z. B. durch Mitnahme größerer Vorräte an Brennmaterialien entstehen, sind zu vermeiden. Die Beamten haben ferner dafür besorgt zu sein, daß keine allzu großen Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt entstehen, sowie daß die bisherige Wohnung möglichst bald weiter vermietet wird und dergleichen.

2. Es bleibt vorbehalten, mit einzelnen Speditionsgeschäften Verträge abzuschließen, wonach diese sich verpflichten, die Umzüge der Beamten um bestimmte Preise zu übernehmen; hierbei kann bestimmt werden, daß die Beamten keinesfalls höhere Beträge als diese vereinbarten erhalten, falls sie sich anderer Speditionsgeschäfte bedienen.

3. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften befolgt werden; sie sollen daher da, wo es nötig ist, schon vor Bewerksstellung des Umzugs gegebenenfalls dafür sorgen, daß die Untergebenen in der Wahl der Transportmittel sich in den gebührenden Grenzen halten. Sie sind auch berechtigt, sich den Transportvertrag mit dem Spediteur vor dessen Abschluß zur Einsicht vorlegen zu lassen.

4. Die zur Verfügung von Versezungen zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß durch möglichst

frühzeitige Bekanntgabe der Versetzung und durch geeignete Wahl des Zeitpunkts der Versetzung die Vergütung von Mietzinsentschädigungen tunlichst eingeschränkt wird.

III. Übergangsbestimmung.

§ 26.

Von den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirksassistenten- und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. D.-Z. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesetzes) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.